

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 693/1993

§/Artikel/Anlage

§ 89

Inkrafttretensdatum

01.10.1993

Außerkrafttretensdatum

31.07.1995

Text**Zusammensetzung**

§ 89. Das Kartellgericht besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern, das Kartellobergericht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jeden Vorsitzenden und für jeden Beisitzer sind vier Stellvertreter zu ernennen.